

1929

Donnerstag, 25. Juli 1946.

Anerkennung der Rechtspersönlichkeit
der UNRRA in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Juli 1946.

Vom 5. bis voraussichtlich 22. August 1946 findet in Genf die 5. Session des Rates der UNRRA statt.

Bereits am 28. Juni beschloss der Bundesrat, dem Generaldirektor der UNRRA, La Guardia, seine volle Unterstützung bei der Organisatin dieser Konferenz zuzusichern.

Die Abhaltung der 5. Session des Rates der UNRRA in Genf bringt es mit sich, dass die UNRRA in der Schweiz zahlreiche Verträge (mit Lieferanten, Geschäftsleuten usw.) abschliessen wird.

Aus diesem Grunde hat Brigadier C. Greenslade, der mit der Organisation der Konferenz in Genf betraut ist, am 18. Juli an das Politische Departement das Ersuchen gerichtet, dass der UNRRA die Rechtspersönlichkeit in der Schweiz zugestanden werde.

In Anbetracht der grossen Bedeutung, die einer reibungslosen Abwicklung dieser Konferenz im Hinblick auf die eventuelle Niederlassung von Unterorganisationen oder der Abhaltung von Konferenzen der UNO in Genf zukommt, scheint es angezeigt, der UNRRA als spezielle Institution der Vereinigten Nationen die gleiche Rechtsstellung wie der UNO einzuräumen.

In dem zwischen dem Bundesrat und dem Generalsekretär der UNO am 19. April abgeschlossenen provisorischen Abkommen anerkennt der Bundesrat in Art. 1 ausdrücklich die Rechtspersönlichkeit der Organisation der Vereinigten Nationen in der Schweiz.

In entsprechender Weise sollte auch der UNRRA während der Dauer der mit der 5. Session ihres Rates zusammenhängenden Arbeiten die Rechtspersönlichkeit in der Schweiz zugestanden werden.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Für die Dauer der Arbeiten der 5. Session des Rates der UNRRA, d.h. von heute bis zum 31. August 1946, wird der UNRRA die Rechtspersönlichkeit in der Schweiz zuerkannt.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug und an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

